FRTG Steuer-Sprechstunde

DIE FRTG-MONATSINFO / KLARTEXT OHNE STIRNRUNZELN

AUSGABE NOVEMBER 2026

FÜR DEN NÄCHSTEN KAFFEE



FRTG GROUP

2027 kommt. Die Zahlen üben schon mal.

Steuerpläne, neue Grenzen, Kindergeld und Kassen: Was kommt, was ist schon fix und wo steht noch ein Fragezeichen?

DIE GROSSE FRAGE

Das Jahressteuergesetz 2026 ist noch im Verfahren. Gleichzeitig stehen ab 2027 wichtige neue Sozialversicherungs- und Sachbezugswerte an. Wir trennen sauber: beschlossen, geplant oder noch offen.

DREI GRÜNDE, WEITERZUBLÄTTERN

01 RECHTSPRECHUNG

Miteigentum: Steuerbonus mit eingebauter Bruchrechnung.

02 FAMILIE

Kindergeld künftig teils ohne Antrag, mit Bedingungen.

03 KASSEN

Kassensysteme ab 2028: Entwurf statt Panikmodus.



DIE AUSGABE IN KURZFORM

Worauf Sie sich stürzen können

14 Themen. Kein Pflichtprogramm – picken Sie sich raus, was Sie brauchen.



03 EINKOMMENSTEUER
Zweimal wohnen, einmal absetzen? Kommt drauf an.

04 ENERGETISCHE MASSNAHMEN
Ein Viertel Haus – ein Viertel Steuerbonus?

05 LOHNSTEUER / EINKOMMENSTEUER
Wer darf mitmachen – und was gilt als Energiemaßnahme?

06 VERFAHRENSRECHT / GRUNDSTEUER
Geld geflossen? Das Finanzamt merkt's.

07 GESETZGEBUNG
JStG 2026: Wunschliste mit Paragrafenzeichen

08 FAMILIE / IMMOBILIEN
Kindergeld auf Autopilot – mit eingebautem Wenn

09 SOZIALVERSICHERUNG
2027: Die Beitragslatte liegt höher

10 LOHNSTEUER
Frühstück & Co.: neue Werte für 2027

11 KASSENFÜHRUNG
Offene Kasse, klare Pläne? Was ab 2028 kommen könnte

12 UMSATZSTEUER
E-Rechnung: BMF macht den Fragenordner auf

13 VERBRAUCHSTEUERN
Vier Stufen, mehr Steuer: Tabak wird teurer

14 TERMINE
Fälligkeiten: die Daten, die man nicht vergessen sollte

15 TERMINE
Schonfrist ist kein Feiertag – bitte kurz merken

16 IMPRESSUM
Standorte, Hinweise und Quelle



IN DIESER AUSGABE

MIT ZAHLEN, ABER OHNE STIRNRUNZELN

FALLSTUDIE

Zweimal wohnen, einmal absetzen? Kommt drauf an.

Der BFH knüpft den Abzug an den Ort des Tätigkeitsschwerpunkts und daran, dass der Selbstständige dort auch wohnt.

Der maßgebliche Tätigkeitsort

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach dem Urteil nur vor, wenn der Selbstständige außerhalb des Ortes seiner schwerpunktmäßigen Tätigkeit einen eigenen Hausstand unterhält und zugleich am Tätigkeitsmittelpunkt wohnt. Der Schwerpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit liegt jedenfalls an dem Ort, an dem sich die einzige Betriebsstätte befindet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG).

Der Streitfall

Der Kläger war freiberuflich tätig und hatte seinen Wohnsitz in K. Im Streitzeitraum arbeitete er fast ausschließlich für T am Sitz in H, an vier Tagen pro Woche. Zusätzlich mietete er in H eine Wohnung. Für private und berufliche Fahrten nutzte er ein geleastes Fahrzeug, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wurde.

Welche Aufwendungen abziehbar waren

In den Gewinnermittlungen setzte der Kläger die Miete für die Wohnung in H und die Fahrzeugkosten vollständig als Betriebsausgaben an; private Fahrten erklärte er als Entnahmen. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen über die Entfernungspauschale hinaus nicht und kürzte zudem die Mehraufwendungen für Verpflegung.

Entscheidung des BFH

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Beurteilung. Die Fahrten zwischen H und K waren Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Sie sind nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG nur im gesetzlich zulässigen Umfang abziehbar. Das Urteil nennt keine darüber hinausgehende pauschale Erweiterung des Abzugs.

RANDNOTIZ

BFH, Az. VIII R 15/24. Familienheimfahrten führen vom Ort, an dem der Selbstständige schwerpunktmäßig tätig ist und wohnt, zum eigenen Hausstand und zurück.



DIE BRUCHRECHNUNG

Ein Viertel Haus – ein Viertel Steuerbonus?

1/4
EIGENTUMS-ANTEIL

KURZ GESAGT Wer die Sanierungskosten allein trägt, kann den Bonus nach Auffassung des FG Münster dennoch nicht über den eigenen Eigentumsanteil hinaus beanspruchen.

Der Sachverhalt

Der Kläger war zu einem Viertel Miteigentümer eines Zweifamilienhauses mit 247 qm Wohnfläche. Er bewohnte mit seiner Familie das Erdgeschoss mit 157 qm (rund 64 Prozent). Im Obergeschoss mit 90 qm lebte seine häuslich gepflegte Mutter.
2020 ließ der Kläger auf eigene Kosten eine Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) einbauen. Für die Maßnahme lag eine Bescheinigung nach § 35c EStG vor. In der Steuererklärung waren die Angaben zu weiteren Miteigentümern in der Anlage „Energetische Maßnahmen“ nicht ausgefüllt.

Änderung des Steuerbescheids

Das Finanzamt gewährte zunächst die volle Steuerermäßigung. Erst im Einspruchsverfahren erfuhr es durch einen Grundbuchauszug von den Eigentumsverhältnissen und änderte den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Hinweis zu § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

Die Vorschrift erlaubt die Änderung eines Steuerbescheids, wenn dem Finanzamt nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen.

Warum die Aufteilung zulässig war

Das Finanzgericht Münster hielt die Änderung für zulässig. Der Miteigentumsanteil wurde dem Finanzamt erst nach Erlass des ursprünglichen Bescheids bekannt. Eine Verletzung der Ermittlungspflicht war dem Amt nicht vorzuwerfen, weil der Kläger die Fragen zum Miteigentum nicht ausgefüllt hatte.

§ 35c EStG regelt den Aufteilungsmaßstab zwar nicht ausdrücklich. Nach Auffassung des Gerichts sprechen Entstehungsgeschichte und Systematik der Vorschrift aber für eine Aufteilung nach Eigentumsanteilen. Der Kläger konnte die Steuerermäßigung daher nur zu einem Viertel beanspruchen – auch wenn er die Kosten allein getragen und den größeren Teil des Hauses selbst bewohnt hatte.

RANDNOTIZ Das FG ließ die Revision zu; die Frage der Aufteilung war nach seiner Einschätzung höchstrichterlich noch nicht geklärt. Az. 6 K 1431/23 E.



ZWEI URTEILE, EIN BLICK

Wer darf mitmachen – und was gilt als Energiemaßnahme?

KURZ GESAGT

Zwei Urteile des FG Düsseldorf betreffen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 39 EStG und die Abgrenzung energetischer Maßnahmen.

Mitarbeiterbeteiligung: Ausschlüsse können schaden

Ein konzernweites Aktienprogramm erlaubte Beschäftigten, einen Teil ihres Jahresgehalts für Vorzugsaktien einzusetzen. Zusätzlich erhielten sie einen Bonus zum Erwerb von Bonus-Aktien, die nach einer dreijährigen Sperrfrist unverfallbar wurden. Das Programm galt auch bei Tochtergesellschaften.

Ausgeschlossen waren unter anderem Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis (z. B. Elternzeit), geringfügig Beschäftigte und Auszubildende. Das Unternehmen behandelte die geldwerten Vorteile nach § 3 Nr. 39 EStG als steuerfrei.

Das FG Düsseldorf hielt den Ausschluss von Beschäftigten mit ruhendem Arbeitsverhältnis für unschädlich, weil mangels Gehaltsbezugs kein „gegenwärtiges Dienstverhältnis“ im Sinne der Norm vorliege. Schädlich sei dagegen, geringfügig Beschäftigte oder Auszubildende auszuschließen: Die Beteiligung müsse allen beschäftigten Arbeitnehmern offenstehen.

RANDNOTIZ

Az. 8 K 12/22 H(L). Wegen individueller Lohnsteuerbeträge aus Outplacement-Leistungen hätte teilweise ein Haftungsbescheid statt eines Nachforderungsbescheids ergehen müssen.

Photovoltaik für die Wärmepumpe

Eine Photovoltaikanlage ist nach dem FG Düsseldorf auch dann keine begünstigte energetische Maßnahme nach § 35c EStG, wenn ein Teil des erzeugten Stroms für eine Wärmepumpe genutzt wird (Az. 14 K 1679/25 E).

Im Streitfall ersetzten die Kläger eine Gasheizung durch eine Wärmepumpe und installierten zusätzlich eine Photovoltaikanlage mit Stromspeicher. Für die Photovoltaikanlage beantragten sie die Steuerermäßigung. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab.

Wärmepumpe und Photovoltaikanlage seien getrennt zu beurteilen. Die Wärmepumpe könne grundsätzlich förderfähig sein; die Photovoltaikanlage diene jedoch der Stromerzeugung, nicht der Wärmeerzeugung, und gehöre deshalb nicht zu den in der Energetische-Sanierungsmaßnahmen-Verordnung aufgeführten Maßnahmen. Bescheinigungen der Fachunternehmen entschieden nicht darüber, ob eine Maßnahme steuerlich begünstigt ist.



LOHNSTEUER / EINKOMMENSTEUER

MIT ZAHLEN, ABER OHNE STIRNRUNZELN

ZWEI FÄLLE AUS DER PRAXIS

Geld geflossen? Das Finanzamt merkt’s.

KURZ GESAGT

Das FG Düsseldorf verneint die nachträgliche Herabsetzung angemeldeter Kapitalertragsteuer; das FG Baden-Württemberg bejaht im Einzelfall die Erstattung von Gutachterkosten.

Vorabausschüttung bleibt steuerlich erfasst

Eine GmbH beschloss 2022 eine Vorabausschüttung an ihre Gesellschafter, zahlte sie aus und führte darauf Kapitalertragsteuer ab. Später machte die Gesellschaft geltend, die Ausschüttung habe gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften des GmbH-Gesetzes verstoßen und sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Sie beantragte deshalb, die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu ändern.

Das FG Düsseldorf gab der GmbH nicht Recht. Entscheidend sei, dass die Ausschüttung den Gesellschaftern tatsächlich zugeflossen war. Ein möglicher Rückforderungsanspruch der Gesellschaft mache den Zufluss steuerlich nicht rückgängig – auch dann nicht, wenn später zurückgezahlt werden muss oder der Ausschüttungsbeschluss unwirksam ist.

Selbst bei einem von Anfang an nichtigen Beschluss käme nach Auffassung des Gerichts eine verdeckte Gewinnausschüttung in Betracht, die Kapitalerträge auslöse und damit der Kapitalertragsteuer unterliege. Die Klage blieb erfolglos; eine Revision zum BFH wurde nicht zugelassen.

RANDNOTIZ FG Düsseldorf, Az. 7 K 2304/25 AO.



Gutachterkosten zum Grundsteuerwert

Das FG Baden-Württemberg hielt die Kosten eines vom Steuerpflichtigen eingeholten Verkehrswertgutachtens für Grund und Boden in diesem Fall für erstattungsfähig. Das Finanzamt hatte das Gutachten bereits im Verwaltungsverfahren angefordert; auch das Finanzgericht hatte es im Klageverfahren angeregt.

Das Gutachten sollte nach § 38 Abs. 4 LGrStG BW einen niedrigeren Grundstückswert nachweisen. Es verringerte den Grundsteuerwert von rund 601.900 Euro auf 355.000 Euro. Die Gutachterkosten von 1.514,28 Euro waren nach Auffassung des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Zwar sei grundsätzlich erwartet worden, dass Steuerpflichtige die Kosten des Nachweises tragen. Daraus folge aber nichts über die Höhe. Wegen der Bedeutung der Öffnungsklausel für die Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes dürfe ein Steuerpflichtiger nicht aus Kostengründen vom Nachweis eines niedrigeren Werts abgehalten werden.

RANDNOTIZ FG Baden-Württemberg, Az. 8 KO 351/26. Eine Kostenerstattung ist damit nicht pauschal, sondern für den entschiedenen Einzelfall beschrieben.

GESETZGEBUNG / NOCH IM VERFAHREN

JStG 2026: Wunschliste mit Paragrafenzeichen

ENTWURF NICHT GESETZ

KURZ GESAGT

Das Jahressteuergesetz 2026 befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Die dargestellten Änderungen sind noch nicht als geltendes Recht zu verstehen und können sich im weiteren Verfahren ändern.

Zinsen auf Steuernachzahlungen und Erstattungen

Seit 2019 beträgt der Zinssatz 0,15 Prozent je Monat (1,8 Prozent pro Jahr). Ab 2027 soll er angesichts der gestiegenen allgemeinen Zinsen auf 0,30 Prozent je Monat (3,6 Prozent pro Jahr) verdoppelt werden. Derselbe Satz soll für Erstattungszinsen gelten. Der Zinslauf beginnt nach der Abgabenordnung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Kinderfreibeträge und Plattformdaten

Für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, auf den das EWR-Abkommen Anwendung findet, sollen künftig die ungekürzten Kinderfreibeträge bei der Besteuerung der Eltern berücksichtigt werden. Die Änderung geht auf ein EuGH-Urteil zurück.

Der Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden über Einkünfte, die über Online-Plattformen erzielt werden, soll auch auf Anbieter ausgeweitet werden, die in Drittstaaten ansässig sind. Innerhalb der EU besteht dieser Austausch bereits.

Beteiligungen, Lizenzgebühren, digitale Bescheide

Bei ausländischen Großaktionären mit Beteiligungen von mindestens zehn Prozent an deutschen Kapitalgesellschaften sollen Regelungen die Aufdeckung möglicher missbräuchlicher Gestaltungen erleichtern.

Die Freigrenze, bis zu der bei bestimmten Vergütungen für Rechteüberlassungen von einem Steuerabzug abgesehen werden kann, soll steigen. Eine konkrete neue Höhe nennt der vorliegende Überblick nicht.

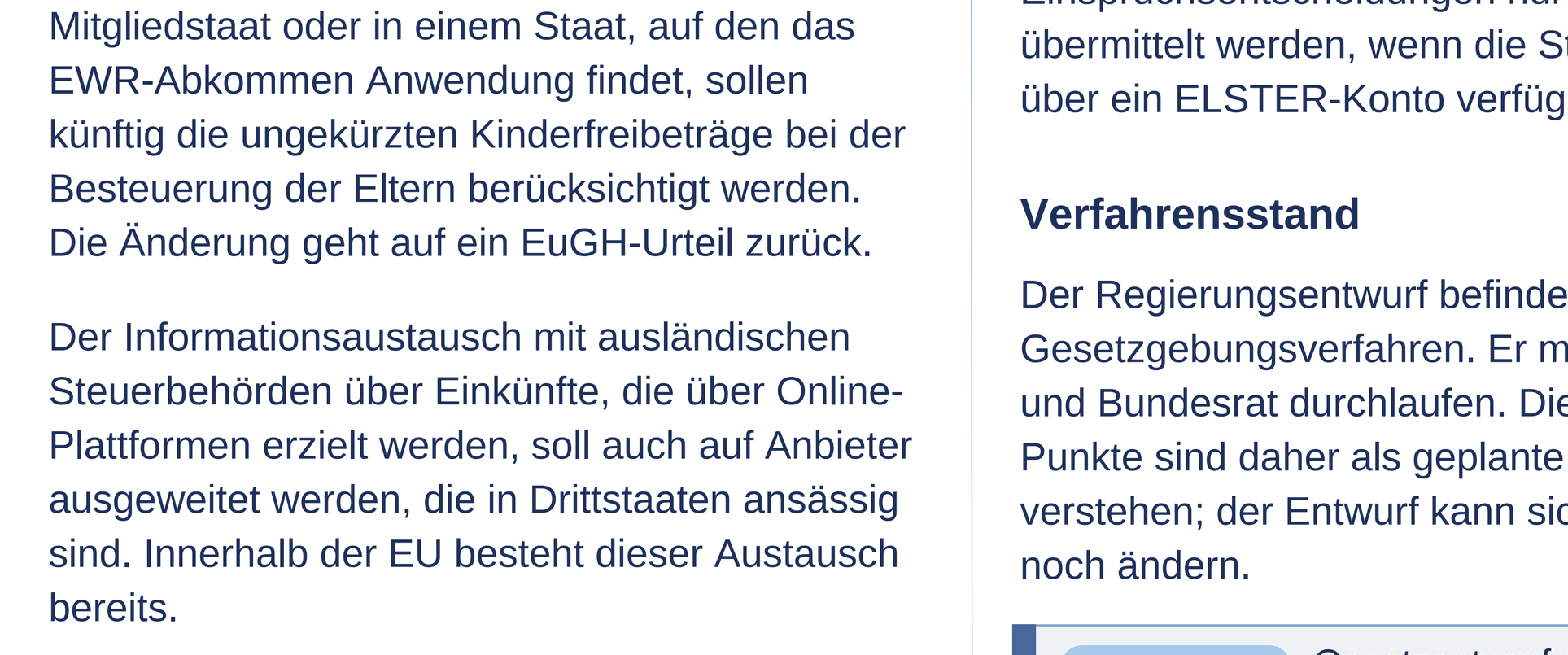
Ab 2027 sollen Einkommensteuerbescheide und Einspruchsentscheidungen nur noch elektronisch übermittelt werden, wenn die Steuerpflichtigen über ein ELSTER-Konto verfügen.

Verfahrensstand

Der Regierungsentwurf befindet sich im frühen Gesetzgebungsverfahren. Er muss Bundestag und Bundesrat durchlaufen. Die genannten Punkte sind daher als geplante Änderungen zu verstehen; der Entwurf kann sich im Verfahren noch ändern.

RANDNOTIZ

Gesetzentwurf Jahressteuergesetz 2026 – Verfahrensstand gemäß Monatsinformation November 2026.





FAMILIE / ZEITPLAN

Kindergeld auf Autopilot, mit eingebautem Wenn

KURZ GESAGT Der Zeitplan sieht zwei Stufen ab 2027 vor. Daneben hat der Bundesrat eine Steuerbefreiung für bestimmte Immobilienveräußerungen nach Scheidungen vorgeschlagen.

VORAUSSICHTLICH AB MÄRZ 2027
weitere Kinder

VORAUSSICHTLICH AB NOVEMBER 2027
auch Erstgeborene

Immobilienveräußerung im Zusammenhang mit Scheidung

Der Bundesrat schlug am 25.09.2026 in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2026 vor, bestimmte Immobilienveräußerungen im Zusammenhang mit Scheidungen von der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG auszunehmen.

Der Deutsche Bundestag soll sich mit dem Jahressteuergesetz befassen. Anschließend muss der Bundesrat dem gesamten Gesetzespaket zustimmen. Der Vorschlag ist daher nicht als bereits geltende Steuerbefreiung zu verstehen.

Geplanter nächster Schritt

Für betroffene Fälle bleibt der weitere Gesetzgebungsweg maßgeblich. Die Monatsinformation berichtet über einen Vorschlag des Bundesrats, nicht über eine in Kraft getretene Änderung.



Antragsloses Kindergeld ab 01.01.2027

Der Bundesrat stimmte am 25.09.2026 einem Gesetz zu, das der Familienkasse ermöglicht, Kindergeld nach einer Geburt ohne Antrag festzusetzen und auszuzahlen. Voraussetzung ist, dass die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes und alle weiteren entscheidungserheblichen Angaben vorliegen und keine Zweifel am Anspruch bestehen.

Heute erhalten Eltern ein Begrüßungsschreiben mit QR-Code zu einem vorausgefüllten Antrag. Das Gesetz tritt am 01.01.2027 in Kraft und soll in zwei Schritten umgesetzt werden: voraussichtlich ab März 2027 für jedes weitere Kind, wenn für mindestens ein Kind bereits Kindergeld bezogen wird; die Zahlung erfolgt an die bisher kindergeldberechtigte Person.

Voraussichtlich ab November 2027 soll die antragslose Auszahlung auch für erstgeborene Kinder erfolgen. Dafür muss mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind in Deutschland wohnen, die IBAN bekannt sein und mindestens ein Elternteil in Deutschland arbeiten. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Eltern weiterhin ein Begrüßungsschreiben.

SOZIALVERSICHERUNG

2027: Die Beitragslatte liegt höher

KURZ GESAGT Das Bundeskabinett hat die Verordnung beschlossen; die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus. Geplantes Inkrafttreten: 01.01.2027.

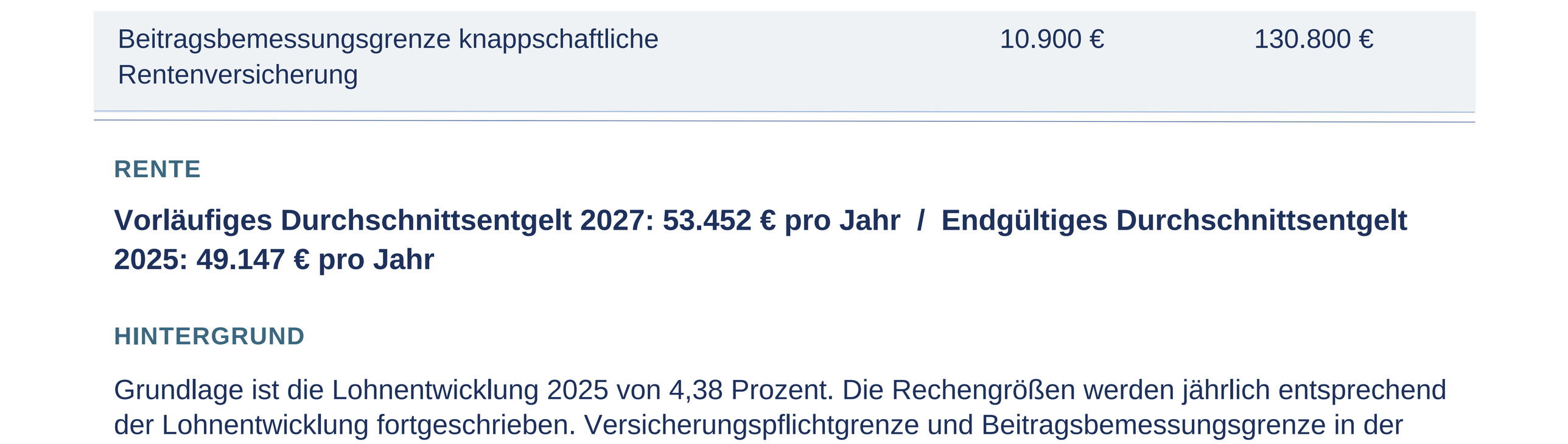
WERT	MONAT	JAHR
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	**4.130 €**	**49.560 €**
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V)	7.012,50 €	84.150 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (§ 6 Abs. 7 SGB V)	6.075 €	72.900 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (§ 6 Abs. 8 SGB V)	6.712,50 €	80.550 €
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung	6.375 €	76.500 €
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.850 €	106.200 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	10.900 €	130.800 €

RENTE

Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027: 53.452 € pro Jahr / Endgültiges Durchschnittsentgelt 2025: 49.147 € pro Jahr

HINTERGRUND

Grundlage ist die Lohnentwicklung 2025 von 4,38 Prozent. Die Rechengrößen werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Versicherungspflichtgrenze und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung steigen zusätzlich um 300 Euro pro Monat. Die Zahlen sind geplante Werte; die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.



AUS DER STEUERPOST

Frühstück & Co.: neue Werte für 2027

355 €
VERPFLEGUNG / MONAT

KURZ GESAGT

Die geplanten Werte sollen ab dem ersten Abrechnungsmonat 2027 gelten. Endgültig werden sie erst nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Verpflegung: 355 Euro im Monat

Der voraussichtliche bundeseinheitliche Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Verpflegung steigt 2027 von 345 Euro auf 355 Euro monatlich. Die Werte gelten bundesweit und sind auch bei der Abrechnung von Reisekosten anzuwenden.
Die monatliche Summe setzt sich aus 73 Euro für Frühstück, 141 Euro für Mittagessen und 141 Euro für Abendessen zusammen.

Unterkunft: 289 Euro im Monat

Der voraussichtliche Wert für Unterkunft steigt ab 01.01.2027 bundeseinheitlich von 285 Euro auf 289 Euro pro Monat.

Werte je Mahlzeit

Frühstück: 2,43 Euro kalendertäglich bzw. 73 Euro monatlich. Mittagessen: 4,70 Euro kalendertäglich bzw. 141 Euro monatlich. Abendessen: 4,70 Euro kalendertäglich bzw. 141 Euro monatlich.

Besondere Bewertungsfälle

Der Unterkunftswert kann mit dem ortsüblichen Mietpreis angesetzt werden, wenn der Tabellenwert im Einzelfall unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 SvEV). Bei Unterbringung mehrerer Beschäftigter sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte nach § 2 Abs. 3 SvEV.



RANDNOTIZ

Die Werte bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrats. Endgültig sind die Rechengrößen erst nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Die Werte unterliegen Steuer- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

KASSENFÜHRUNG / AUSBLICK

Offene Kasse, klare Pläne? Was ab 2028 kommen könnte

Der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts soll offene Ladenkassen bei größeren Betrieben ablösen und digitale Belege zum Regelfall machen.

VORSCHAU 2028

Was vorgesehen ist

Das Bundeskabinett beschloss am 23.09.2026 den Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen.

Nach dem Entwurf sollen offene Ladenkassen ab 2028 bei Geschäften mit einem jährlichen Gesamtumsatz ab 100.000 Euro durch elektronische Kassensysteme ersetzt werden. Die Bundesregierung verweist auf etwa 115.000 offene Ladenkassen, deren Umsätze teilweise gar nicht oder nur handschriftlich erfasst werden.

Ausnahmen und Grenzen

Ausgenommen sein sollen unter anderem Steuerpflichtige mit jährlichen Barumsätzen von unter 12.000 Euro. Das Bundesfinanzministerium soll durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorsehen können.



Mögliche weitere Ausnahmen

Im Entwurf kommen etwa Vertrauenskassen auf Selbsternte-Feldern, die Direktvermarktung in Landwirtschaftsbetrieben sowie Wochen- und Jahrmärkte in Betracht. Die endgültigen Ausnahmen hängen vom Gesetzgebungsverfahren und möglichen Verordnungen ab.

Digitale Belege als Regelfall

Ab 2028 sollen digitale Belege zum Regelfall werden. Die bisher standardmäßige Ausgabe von Papierbelegen soll entfallen.

RANDNOTIZ

Stand: Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf vom 23.09.2026. Die geplanten Regeln sind nicht als bereits geltende Kassenpflicht zu verstehen.

Einordnung

Die Bundesregierung ordnet die Maßnahme in ihren Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität ein. Der Plan umfasst neben der Registrierkassenpflicht weitere, im Entwurf angesprochene Maßnahmen.



AUS DER STEUERPOST

E-Rechnung: BMF macht den Fragenordner auf

KURZ GESAGT

Das dritte BMF-Schreiben zur verpflichtenden elektronischen Rechnung konkretisiert die seit 01.01.2025 geltenden Vorgaben für inländische Unternehmer.

Veröffentlichung und Anwendungsbereich

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte am 15.10.2026 das dritte Schreiben zur verpflichtenden elektronischen Rechnung (Az. III C 5 - S 7287-a/00019/021/017). Es ergänzt die bisherigen Vorgaben zur Einführung der E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 01.01.2025.

Behandelte Praxisfragen

Das Schreiben erläutert unter anderem Anzahlungs-, Voraus-, Abschlags- und Endrechnungen, Pflichtangaben und Leistungsbeschreibungen, E-Rechnungen bei Bauleistungen sowie Rabattvereinbarungen und Bruttopreisrechnungen.

Weitere Erläuterungen

Behandelt werden außerdem Rechnungsberichtigungen, technische Fehler, Sanktionsvorschriften und das Verhältnis der umsatzsteuerlichen E-Rechnungspflichten zu Rechnungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Übergangsregelungen

In bestimmten Fällen verlängert die Finanzverwaltung bestehende Nichtbeanstandungsregelungen und Übergangsfristen. Darüber hinaus werden einzelne Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst.

RANDNOTIZ

Das Schreiben ergänzt die Verwaltungsauffassung. Die Monatsinformation nennt die Themenfelder, aber keine Einzelfalllösung für konkrete Rechnungen.



VERBRAUCHSTEUERN

Schrittweise mehr Steuer: Tabak wird teurer

KURZ GESAGT Das Gesetz passierte am 16.10.2026 den Bundesrat. Die Erhöhung ist für die kommenden vier Jahre vorgesehen.

Zigaretten: Centbetrag plus Preisanteil

Für Zigaretten beträgt die Steuer im Jahr 2027 14,34 Cent je Stück zuzüglich 21,05 Prozent des Verkaufspreises. Im Jahr 2030 sollen es 18,57 Cent je Stück zuzüglich 21,05 Prozent sein.

Weitere Tabakwaren

Auch die Steuer für geschnittenen Tabak und Liquids für E-Zigaretten wird erhöht. Für Zigarren, Zigarillos sowie Pfeifen- und Shisha-Tabak gilt die Erhöhung jedoch erst ab dem 01.03.2027.

Inkrafttreten

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

RANDNOTIZ Die Erhöhung erfolgt nach dem Gesetz in den kommenden vier Jahren stufenweise.



2027

14,34 ct

je Zigarette + 21,05 % des Verkaufspreises

2030

18,57 ct

je Zigarette + 21,05 % des Verkaufspreises

11,824 Mrd. €

erwartete Steuermehreinnahmen im kommenden Jahr

TERMINE

Steuern und Sozialversicherung

KURZ GESAGT Fälligkeiten und Schonfristen für November und Dezember 2026. Regionale Besonderheiten sind gegebenenfalls zu beachten.

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.11.2026[1]	10.12.2026[1]
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.12.2026
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.12.2026
Umsatzsteuer		10.11.2026[2]	10.12.2026[3]
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung[4]	13.11.2026	14.12.2026
	Scheck[5]	10.11.2026	10.12.2026
Gewerbesteuer		16.11.2026	Entfällt
Grundsteuer		16.11.2026	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung[4]	19.11.2026	Entfällt
	Scheck[5]	16.11.2026	Entfällt
Sozialversicherung[6]		26.11.2026	28.12.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

TERMINE

Hinweise zu den Zahlungsterminen

KURZ GESAGT

Erläuterungen zu den hochgestellten Ziffern der Übersicht auf Seite 14.

[1] Für den abgelaufenen Monat.

[2] Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

[3] Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

[4] Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

[5] Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

[6] Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2026/22.12.2026, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Standorte und Impressum

Bremen

Obernstr. 2-12
28195 Bremen

Duisburg

Philosophenweg 21
47051 Duisburg
Schifferstraße 166
47059 Duisburg

Hamburg

Neuer Wall 25
20354 Hamburg

Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Theodor-Heuss-Ring 36
50668 Köln

Bielefeld

Otto-Brenner-Str. 186
33604 Bielefeld

Essen

Alfredstr. 157
45131 Essen
Alfredstr. 220
45131 Essen
Blittersdorferweg 5
45307 Essen

Waldems

Auf der Lind 12
65529 Waldems-Esch

Weißenfels

Friedrichstr. 14
06667 Weißenfels

Düsseldorf

Prinz-Georg-Str. 15
40477 Düsseldorf
Adlerstr. 74
40211 Düsseldorf
Steinstr. 20
40212 Düsseldorf

Krefeld

Brahmstr. 87
47799 Krefeld

Wuppertal

Friedrich-Ebert-Str. 13a
42103 Wuppertal

STANDORTE

Standorte und
Ansprechpartner
für Ihre steuerlichen Fragen

DISCLAIMER

Der Inhalt des FRTG-Newsletters wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelfragen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie im Übrigen, d. h. für diese Informationen, ausschließen. Bei Beratung zu Einzelfällen steht Ihnen die FRTG Group jederzeit zur Verfügung.

IMPRESSUM / QUELLE

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG. Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.

www.frtg-group.de

